

# Satzung des Kinder- und Jugendtanzstudios an der TU Dresden

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendtanzstudio an der TU Dresden“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist im Amtsgericht Dresden mit der Vereinsnummer VR 3359 eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

## §2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## §3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben der kulturellen Bildung auf dem Gebiet des Amateurbühnentanzes von Kindern, Jugendlichen und Studierende mit bestmöglichem künstlerischen Anspruch.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Probenbetriebes.
  - Organisation und Durchführungen von Tanzveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen (ausgenommen vertragliche Regelungen und pauschalisierte Aufwandsentschädigung siehe Paragraph §3 Absatz (8)).
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschließen, dass Mitglieder und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung und/oder einer Ehrenamtszuschale für den Verein tätig werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## §4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme eines neuen Mitglieds ablehnen. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

## §5 Formen der Mitgliedschaft

### Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich für die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke unmittelbar engagieren.
- (2) Aktive Mitglieder können vor allem Studierende der TU Dresden sowie anderer Hochschulen sein.
- (3) Aktive Mitglieder bis zum einschließlich 18. Lebensjahr werden durch einen gesetzlichen Vertreter, der das Rede-, Antrags- und Stimmrecht hat, im Verein vertreten.
- (4) Aktive Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind, haben ein Stimm-, Antrags- und Rederecht.

### Ehrenmitglieder

- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und des Vereinslebens verdient gemacht haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### Fördermitglieder

- (6) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die satzungsmäßigen Zwecke stillschweigend unterstützen und fördern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die ein Stimmrecht besitzen, dürfen dieses nur persönlich ausüben.
- (3) Mitglieder, die ein Antragsrecht besitzen, dürfen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich dazu,
  - a) den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
  - b) einen Beitrag zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.
  - c) dem Vorstand Änderungen der Kontaktdaten umgehend mitzuteilen.
  - d) die Bestimmungen der Finanz- und Geschäftsordnung einzuhalten.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt (schriftlich),
  - b) Streichung von Mitgliederliste,
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - d) Ausschluss oder Tod.

### Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) Das Mitglied ist aufgrund der dem Verein vorliegenden Kontaktdaten nachweislich nicht erreichbar.
  - b) Das Mitglied ist mit dem in der Finanzordnung festgelegten Beitrag in Verzug geraten. Näheres regelt die Finanzordnung.
  - c) Das Mitglied verstößt schuldhaft im grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen.

- (3) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch mit Hilfe digitaler Medien organisiert und durchgeführt werden. Eine digitale Abstimmung ist möglich, wenn eine offene Wahl stattfindet.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter moderiert. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende, der/die Schatzmeister/in, sowie drei Beisitzer/innen, von dem möglichst eine/r Studierende/r ist.
- (2) Für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschiftsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied muss dem Personenkreis Vorsitzende/r, Stellvertreter/in oder Schatzmeister/in angehören.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand bestellt eine/n künstlerische/n Leiter/in. Die/Der künstlerische Leiter/in ist ständiger Gast des Vorstandes mit Stimmrecht, wenn er/sie Vereinsmitglied ist.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende/r.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Sie sind als Beauftragte der Mitgliederversammlung mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- (3) Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins sowie die Jahresabschlüsse zu prüfen.
- (7) Stellen die Kassenprüfer Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit des Vereins erheben zu müssen, so ist dies unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, der hierüber umgehend Beschluss zu fassen hat.
- (8) Die Vereinskasse sind mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen.
- (9) Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben immer gemeinsam wahrzunehmen und darüber einen Schlussbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§12 Finanz- und Geschäftsordnung**

- (1) Die Finanzordnung und die Geschäftsordnung sind kein Bestandteil dieser Satzung.

## **§13 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung auf dem Gebiet des Amateurbühnentanzes von Kindern, Jugendlichen und Studierende.

## **§14 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

## **§15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch das Amtsgericht in Kraft.

Dresden, 13.11.2021